

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

N^o 6.

(Hutgegeben am 5. Juli 1892.)

20. Landesherrliche Verordnung vom 2. Juli 1892
zur Abänderung der Landesherrlichen Verordnung vom 30. Juni 1892, die
Sonntagruhe im Handelsgewerbe und die Feier der Sonn- und Festtage
betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer
Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Oeva, Schleiz und Lobenstein etc. etc.
verordnen auf Antrag Unserer Landesregierung hiermit was folgt:

(Einziger Paragraph.)

Die durch §. 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 30. Juni 1892, die
Sonntagruhe im Handelsgewerbe und die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, für
die Sonntage und einige Festtage ertheilte Erlaubniß zum Verkauf von Backwaaren durch
die Bäcker in der Zeit von 6 bis 7 Uhr Abends wird zurückgezogen und statt dessen der
Verkauf dieser Waaren durch die Bäcker und die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen
und Arbeitern bei denselben an allen Sonn- und Festtagen außer in den übrigen durch
§. 1 der genannten Landesherrlichen Verordnung bestimmten Stunden auch von 5 bis 6
Uhr Morgens gestattet.

Desgleichen wird der Verkauf von Milch durch die Producenten und Händler
auch in der Zeit von 5 bis 6 Uhr Morgens zugelassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Vollziehung und Verdruckung Un-
seres Fürstlichen Insignels.

Gegeben Greiz, den 2. Juli 1892.

(L. S.)

Heinrich XXII.
von Meining.
K. B.